



**„Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren  
Regionalliga West  
einschließlich der technisch-organisatorischen  
Rahmenbedingungen (Mindeststandards)  
gemäß § 6 Abs. 3 des Statuts für die Regionalliga West  
(RLSt)“**

Teil 1: Unterlagen für die Zulassung

1. Unterlagen zur Bewerbung

Der Bewerber reicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen der WDFV-Geschäftsstelle, Friedrich-Alfred-Allee 11, 47055 Duisburg innerhalb der in § 7 Abs.1 des RLSt festgelegten Fristen ein. Zu den Unterlagen gehören

- a) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Bewerbung zur Regionalliga West“,
- b) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West gemäß § 7 Abs. 2 RLSt,
- c) schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die Rahmenbedingungen gemäß Teil 2 dieser Richtlinien erfüllt werden,
- d) Vorlage einer Bankbürgschaft/Bankgarantie/Kautions gemäß § 6 Abs. 4 RLSt,
- e) die schriftliche Erklärung des Bewerbers, sich in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden zu verpflichten, die vom WDFV Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards gemäß § 6 Abs. 5 RLSt im für die Regionalliga West benannten Stadion einzuhalten,
- f) Erklärung zum Stadion
- g) der vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichnete Schiedsgerichtsvertrag zur Regionalliga West in zweifacher Ausfertigung,
- h) die vom gesetzlichen Vertreter des Bewerbers unterzeichneten Medienrichtlinien für die Regionalliga West,
- i) die Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten nebst Benennung und Bevollmächtigung des/der Stadionverbotsbeauftragten und der Verpflichtungserklärungen zum Datenschutz (Stadionverbotsunterlagen),
- j) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.

Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem WDFV vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.

## 2. Nicht vollständige Unterlagen

Die Nachholung unterlassener Handlungen, Erklärungen oder der Austausch von Angaben ist nach Ablauf der in § 7 Abs.1, § 8 Abs. 3 des RLSt festgelegten Fristen nicht mehr möglich, insbesondere auch nicht im Rechtsmittelverfahren. Dies gilt nicht, wenn ein innerhalb dieser Fristen benanntes Stadion, das die Sicherheits-Mindeststandards und diese Richtlinien vollumfänglich erfüllt (regionalligatauglich), zu einem späteren Zeitpunkt gegen ein anderes regionalligataugliches Stadion ausgetauscht wird.

## Teil 2: Technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Mindeststandards)

### 1. Überlassung einer Platzanlage

Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

### 2. Zuschauerkapazität

2.1 Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 2.500 Besucherplätzen, davon mindestens 150 überdachte\* Sitzplätze.

2.2 Für die Gästefans ist ein separater Gästebereich von mindestens 800 Plätzen vorzusehen.

### 3. Flutlicht

3.1 Für den Spielbetrieb in der Regionalliga West ist eine Flutlichtanlage erforderlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

3.2 Vereine, deren gemeldetes Stadion diese Voraussetzung nicht erfüllt, haben ein entsprechend geeignetes Stadion zu benennen. Eine entsprechende Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.

### 4. Naturrasen/Kunstrasen

Naturrasenspielfeld oder Kunstrasenplätze (neueste DIN- und EN-Norm), die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb abgenommen worden sind, sind zulässig.

### 5. Kabinen/Sanitäre Einrichtungen

Den Heim- und Gastmannschaften und dem Schiedsrichter sind jeweils Kabinen mit ausreichend sanitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### 6. Trainerlizenz

Der Trainer der Regionalliga West Mannschaft muss mindestens im Besitz der Trainer A-Lizenz sein.

\* Überdachung Pflicht ab Saison 2024/2025

## 7. Nachwuchsmannschaften

7.1 Vereine der Regionalliga West müssen mit mindestens 5 Jugendmannschaften am Jugendspielbetrieb teilnehmen, wobei A-, B-, und C-Junioren verpflichtend sind.

7.2 Eine Spielgemeinschaft wird auf die Anzahl der Jugendmannschaften grundsätzlich nicht angerechnet. Der VFA/WDFV kann jedoch im Einzelfall die Anrechnung von Spielgemeinschaften unter Federführung des Vereins der Regionalliga West oder von Jugendfördervereinen beschließen.

## 8. Spielansetzung

8.1 Die Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich samstags ausgetragen und um 14:00Uhr beginnen.

8.2 Der Spielleiter kann auch andere Anstoßzeiten gemäß den Durchführungsbestimmungen festlegen.

[Die vorstehenden Richtlinien sind am 09.02.2012 in Kraft getreten.]

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien durch das WDFV-Präsidium sind in der WDFV-AM zu veröffentlichen und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.